

werden mitgetheilt. Es ist zu bedauern, dass Grube bei seiner Ausgabe noch keine Kenntniss davon hatte.

In d. Vierteljahrsschrift f. Kultur und Lit. d. Renaissance II, 1. Heft (1886) behandelt C. Frey die *Chronica XXIV generalium ord. S. Francisci* nach zwei Handschriften.

Von Is. del Lungo's '*Dino Compagni e la sua cronica*' ist der 3. Band erschienen, mit den Varianten der Ashburnh. Handschrift.

Der 12. Band des Jahrbuchs f. Schweiz. Gesch. enthält von A. Stern: 'Einige Bemerkungen über die sog. Brennwald'sche Chronik und ihre Darstellung der Sage vom Herkommen der Schwyzer sowie der Entstehung der Eidgenossenschaft'. Aus der in der Züricher Stadtbibliothek befindlichen Chronik des Chorherrn, später Probsts Brennwald († 1551), welche von seinem Schwiegersohn Joh. Stumpf und von Valerius Anshelm viel benutzt ist, wird der Abschnitt über die Entstehung der Eidgenossenschaft vollständig abgedruckt.

In der Cambridge Antiquarian Society legte am 7. März d. J. Herr Professor W. W. Skeat eine von Herrn Dr. G. Stephens in Kopenhagen eingesandte Abschrift eines Bruchstücks der *Lex Wisigothorum* aus dem VII. Jahrhundert nebst Facsimile vor. Das Bruchstück enthält einen Theil von II, 17, III, 1—3 ganz und einen Theil von III, 4. K. Z.

Von Prof. B. Simson ist erschienen: 'Die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans' (Leipzig, Duncker und Humblot 1886), eine weitere Ausführung der schon in der Ztschr. f. Kirchenrecht früher einmal ausgesprochenen Ansicht. Vgl. Lit. Centralblatt 1887, Sp. 674.

In der *Nouvelle Revue hist. de droit* 1887 N. 1 behandelt P. Fournier die Frage nach der Herkunft der falschen Decretalen und schliesst sich der Ansicht von B. Simson an, indem er sie aus der Umgebung des Bischofs Aldrich von Le Mans herrühren lässt (*Revue hist.* XXXIV, 189).

In den Mitth. des Inst. VIII, Heft 2, S. 309, hat Karl Köpl eine Urkunde Johanns von Böhmen von 1315 herausgegeben, worin einer villa gestattet wird zu leben '*iure civitatis Nuremburgensis, quo maior civitas nostra Pragensis a prima sui fundatione freta est et fruitur*'. Diese neue und merkwürdige Thatsache wird erörtert, namentlich auch in Bezug auf das Verbot der Appellation nach Nürnberg von 1387.